

An alle Fachärzte für Augenheilkunde

Dr. med. Pedro Schmelz
1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

Ansprechpartner: Mitgliederservice und Beratung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de

18.09.2014

Neue Qualitätssicherungsvereinbarung zur intravitrealen Medikamenteneingabe (QSV IVM) ab 01.10.2014

Sehr geehrte(r) Kollege(-in),

am **01.10.2014** tritt voraussichtlich die neue QSV IVM in Kraft. Die QSV IVM ist auf Bundesebene noch nicht unterschrieben, sie steht also derzeit noch unter Vorbehalt. Ungeachtet dessen möchte ich Sie schon heute über die neue QSV informieren: Die QSV regelt die fachlichen, räumlichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der intravitrealen Medikamenteneingabe nach den neuen Gebührenordnungspositionen (GOP) 31371, 31372, 31373 bzw. 36371, 36372, 36373 EBM.

Wenn Sie eine Genehmigung erhalten wollen, stellen Sie bitte einen Antrag.

Sie haben zwei Möglichkeiten der Antragstellung:

1. Antrag nach Übergangsregelung – Voraussetzungen:

- Sie haben Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe bereits **vor dem 01.10.2014 zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung** (z.B. Teilnahme an regionalen Verträgen und/oder Kostenerstattungsverfahren) in einem Operationsraum nach § 4 QSV erbracht.
- Ihr Antrag geht **bis spätestens 31.12.2014** bei uns ein.
- Sie weisen die fachlichen, räumlichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen (§§ 3 und 4 QSV) nach.
- Wenn Sie die Voraussetzungen unter 1. erfüllen, können Sie die neuen GOP 31371 bis 31373 bzw. 36371 bis 36373 EBM **bereits ab dem 01.10.2014 - bis zur Entscheidung über Ihren Antrag - abrechnen!**

2. Neuantrag – Voraussetzungen:

- Sie haben Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe vor dem 01.10.2014 ausschließlich privatärztlich oder noch nicht erbracht.
- Sie weisen die fachlichen, räumlichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen (§§ 3 und 4 QSV) nach.

Wenn Sie die Voraussetzungen unter 2. erfüllen, können Sie die neuen GOP 31371 bis 31373 bzw. 36371 bis 36373 EBM **ab Erhalt des Genehmigungsbescheides** abrechnen!

Zu den Inhalten der QSV IVM:

Folgende **fachliche** Genehmigungsvoraussetzungen sind nachzuweisen (vgl. §§ 3, 10 Abs. 1 und 2 QSV):

- Selbständige Auswertung von mindestens **250 Fluoreszenzangiographien** am Augenhintergrund **unter Anleitung** eines weiterbildungsbefugten Arztes (vor dem 01.10.2014 **selbständig** erbrachte Fluoreszenzangiographien können **angerechnet** werden)
 - **alternativ:** mindestens **500** vor dem 01.10.2014 **selbständig** erbrachte Fluoreszenzangiographien am Augenhintergrund
- selbständige Durchführung von **100 intraokularen Eingriffen** (ohne Lasertherapie)
- erfolgreiche Teilnahme an einem **Kurs von mindestens 4 Stunden Dauer** zur intravitrealen Medikamenteneingabe – der Kursleiter muss mindestens 200 intravitreale Medikamenteneingaben selbständig durchgeführt und 2.000 Fluoreszenzangiographien selbständig ausgewertet haben

In **räumlicher** Hinsicht ist insbesondere ein **Operationsraum** vorzuhalten, der die in § 4 QSV festgelegten Anforderungen erfüllt. Diese und die weiteren räumlichen, apparativ-technischen und hygienischen Anforderungen entnehmen Sie bitte den Antragsformularen. Die Indikation und die Durchführung der intravitrealen Medikamenteneingabe ist nach Maßgabe von § 5 QSV zu dokumentieren.

Die Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter www.kvb.de / Praxis / Qualität / Qualitätssicherung / Intravitreale Medikamenteneingabe.

Freundliche kollegiale Grüße



Dr. Schmelz

1. stv. Vorsitzender des Vorstandes